

PROTOKOLL NR. 1  
ÜBER DEN HANDEL ZWISCHEN DER GEMEINSCHAFT  
UND BOSNIEN UND HERZEGOWINA  
MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN VERARBEITUNGSERZEUGNISSEN

CE/BA/P/de 1

## ARTIKEL 1

- (1) Die Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina wenden auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse unabhängig davon, ob sie einem Kontingent unterliegen oder nicht, die in Anhang I bzw. II aufgeführten Zollsätze im Einklang mit den dort festgelegten Bedingungen an.
- (2) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann beschließen,
  - a) die Liste der unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse zu erweitern;
  - b) die in den Anhängen I und II aufgeführten Zollsätze zu ändern;
  - c) Zollkontingente zu erhöhen oder aufzuheben.
- (3) Der Stabilitäts- und Assoziationsrat kann die in diesem Protokoll vorgesehenen Zollsätze durch eine Regelung auf der Grundlage der in der Gemeinschaft bzw. in Bosnien und Herzegowina geltenden Marktpreise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ersetzen, die bei der Herstellung der unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse tatsächlich verwendet wurden.

## ARTIKEL 2

Die nach Artikel 1 erhobenen Zölle können durch Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrats gesenkt werden,

- a) wenn im Handel zwischen der Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina die Zölle auf die Grunderzeugnisse gesenkt werden oder
- b) wenn die Senkung auf gegenseitige Zugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zurückgeht.

Die unter Buchstabe a vorgesehenen Senkungen werden auf den als Agrarteilbetrag bezeichneten Teil des Zolls berechnet, der den bei der Herstellung der betreffenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse tatsächlich verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnissen entspricht, und von den Zöllen abgezogen, die auf diese landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse erhoben werden.

## ARTIKEL 3

Die Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina unterrichten einander über die Verwaltungsverfahren für die unter dieses Protokoll fallenden Erzeugnisse. Diese Vorschriften sollten die Gleichbehandlung aller Beteiligten gewährleisten und so einfach und flexibel wie möglich sein.

**ANHANG I ZU PROTOKOLL NR. 1**

**EINFUHRZÖLLE DER GEMEINSCHAFT**  
**AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE VON BOSNIEN UND HERZEGOWINA**

Die folgenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina werden zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt.

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:
0403 10	- Joghurt: -- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: --- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 10 51	---- 1,5 GHT oder weniger
0403 10 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 10 59	---- mehr als 27 GHT --- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 10 91	---- 3 GHT oder weniger
0403 10 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT
0403 10 99	---- mehr als 6 GHT
0403 90	- andere: -- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: --- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
0403 90 71	---- 1,5 GHT oder weniger
0403 90 73	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 90 79	---- mehr als 27 GHT
	--- andere, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger
0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT
0403 90 99	---- mehr als 6 GHT
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:
0405 20	- Milchstreichfette:
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweih, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:
	- andere:
0511 90	-- andere:
	--- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:
0511 90 31	---- roh
0511 90 39	---- andere
0511 90 85	--- andere:
ex 0511 90 85	---- Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 40 00	- Zuckermais
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
	-- Gemüse:
0711 90 30	--- Zuckermais

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
0903 00 00	Mate
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i> ) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1212 20 00	- Algen und Tange
1302	Pflanzensaft und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
	- Pflanzensaft und Pflanzenauszüge:
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln
1302 13 00	-- von Hopfen
1302 19	-- andere:
1302 19 80	--- andere
1302 20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
	- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
1302 31 00	-- Agar-Agar
1302 32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:
1302 32 10	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1515 90	- andere:
1515 90 11	-- Tungöl (Holzöl), Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen:
ex 1515 90 11	--- Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidinisiert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
1517 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1517 90	- andere:
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
	-- andere:
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1518 00 10	- Linoxyn
	- andere:
1518 00 91	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516
	-- andere:
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen
1518 00 99	--- andere
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:
1522 00 10	- Degras
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
1702 50 00	- chemisch reine Fructose

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)
1803	Kakaomasse, auch entfettet
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
1902 11 00	-- Eier enthaltend
1902 19	-- andere
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
	-- andere:
1902 20 91	--- gekocht

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
1902 20 99	--- andere
1902 30	- andere Teigwaren:
1902 40	- Couscous
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
2001 90	- andere:
2001 90 30	-- Zuckermais ( <i>Zea mays var. saccharata</i> )
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2001 90 60	-- Palmherzen
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2004 10	- Kartoffeln:
	-- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
2004 90 10	-- Zuckermais ( <i>Zea mays var. saccharata</i> )
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2005 20	- Kartoffeln:
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2005 80 00	- Zuckermais ( <i>Zea mays var. saccharata</i> )
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
2008 11	-- Erdnüsse:
2008 11 10	--- Erdnussbutter
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:
2008 91 00	-- Palmherzen
2008 99	-- andere:
	--- ohne Zusatz von Alkohol:
	---- ohne Zusatz von Zucker:
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays var. Saccharata</i> )
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
2101	Auszüge, Esszenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Esszenzen und Konzentrate hieraus
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe
2106 90	- andere:
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen
	-- andere:
2106 90 92	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
2106 90 98	--- andere
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
2203 00	Bier aus Malz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: - andere mehrwertige Alkohole:
2905 43 00	-- Mannitol
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit):
2905 45 00	-- Glycerin
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:
3301 90	- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol ---- andere:
3302 10 21	----- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
3302 10 29	----- andere
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:
3501 10	- Casein
3501 90	- andere:
3501 90 90	-- andere
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
3505 10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:
3505 10 10	-- Dextrine -- andere modifizierte Stärken:
3505 10 90	--- andere
3505 20	- Leime

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlachtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3809 10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3824 60	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:

## ANHANG II ZU PROTOKOLL NR. 1

**EINFUHRZÖLLE VON BOSNIEN UND HERZEGOWINA AUF  
URSPRUNGSERZEUGNISSE DER GEMEINSCHAFT  
(SOFORT ODER SCHRITTWEISE ABZUBAUEN)**

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:						
0403 10	- Joghurt: -- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: --- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:						
0403 10 51	---- 1,5 GHT oder weniger	90	80	60	40	20	0
0403 10 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	90	80	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
0403 10 59	---- mehr als 27 GHT --- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:	90	80	60	40	20	0
0403 10 91	---- 3 GHT oder weniger	100	100	100	100	100	100
0403 10 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	100	100	100	100	100	100
0403 10 99	---- mehr als 6 GHT	100	100	100	100	100	100
0403 90	- andere: -- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: --- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:						
0403 90 71	---- 1,5 GHT oder weniger	90	80	60	40	20	0
0403 90 73	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	90	80	60	40	20	0
0403 90 79	---- mehr als 27 GHT --- andere, mit einem Milchfettgehalt von:	90	80	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger	100	100	100	100	100	100
0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	100	100	100	100	100	100
0403 90 99	---- mehr als 6 GHT	100	100	100	100	100	100
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:						
0405 20	- Milchstreichfette:						
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	90	80	60	40	20	0
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	90	80	60	40	20	0
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0	0	0	0	0	0
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	0	0	0	0	0	0
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon	0	0	0	0	0	0
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweih, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	0	0	0	0	0	0
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	0	0	0	0	0	0
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar: - andere: -- andere: --- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:						
0511 99							
0511 99 31	---- roh	0	0	0	0	0	0
0511 99 39	---- andere	0	0	0	0	0	0
0511 99 85	--- andere: ---- Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage	0	0	0	0	0	0
ex 0511 99 85							

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:						
0710 40 00	- Zuckermais	0	0	0	0	0	0
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:						
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:						
0711 90 30	-- Gemüse: --- Zuckermais	0	0	0	0	0	0
0903 00 00	Mate	0	0	0	0	0	0
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i> ) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
1212 20 00	- Algen und Tange	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1302	Pflanzensaft und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: - Pflanzensaft und Pflanzenauszüge:						
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln	0	0	0	0	0	0
1302 13 00	-- von Hopfen	0	0	0	0	0	0
1302 19	-- andere:						
1302 19 80	--- andere	0	0	0	0	0	0
1302 20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate - Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:	0	0	0	0	0	0
1302 31 00	-- Agar-Agar	0	0	0	0	0	0
1302 32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:						
1302 32 10	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)	0	0	0	0	0	0
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0	0	0	0	0	0
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	0	0	0	0	0	0
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	0	0	0	0	0	0
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:						
1515 90	- andere:						
1515 90 11	-- Tungöl (Holzöl), Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen:						
ex 1515 90 11	--- Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidinert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:						
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:						
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	0	0	0	0	0	0
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:						
1517 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:						
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	0	0	0	0	0	0
1517 90	- andere:						
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	0	0	0	0	0	0
	-- andere:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	0	0	0	0	0	0
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
1518 00 10	- Linoxyn - andere:	0	0	0	0	0	0
1518 00 91	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516 -- andere:	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	0	0	0	0	0	0
1518 00 99	--- andere	0	0	0	0	0	0
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	0	0	0	0	0	0
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	0	0	0	0	0	0
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:						
1522 00 10	- Degras	0	0	0	0	0	0
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:						
1702 50 00	- chemisch reine Fructose	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:						
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	0	0	0	0	0	0
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):						
1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	75	50	25	0	0	0
1704 90	- andere:						
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	0	0	0	0	0	0
1704 90 30	-- weiße Schokolade	75	50	25	0	0	0
	-- andere:						
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	75	50	25	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	75	50	25	0	0	0
1704 90 61	--- Dragees	75	50	25	0	0	0
	--- andere:						
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	75	50	25	0	0	0
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	75	50	25	0	0	0
1704 90 75	---- Weichkaramellen	75	50	25	0	0	0
	---- andere:						
1704 90 81	----- Komprime	75	50	25	0	0	0
1704 90 99	----- andere	75	50	25	0	0	0
1803	Kakaomasse, auch entfettet	0	0	0	0	0	0
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0	0	0	0	0	0
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:						
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	50	0	0	0	0	0
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	50	0	0	0	0	0
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	0	0	0	0	0	0
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:						
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	75	50	25	0	0	0
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT -- andere:	75	50	25	0	0	0
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	90	80	60	40	20	0
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	90	80	60	40	20	0
1806 20 80	--- Kakaoglasur	90	80	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1806 20 95	--- andere - andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	90	80	60	40	20	0
1806 31 00	-- gefüllt	90	80	60	40	20	0
1806 32	-- nicht gefüllt:						
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	90	80	60	40	20	0
1806 32 90	--- andere	90	80	60	40	20	0
1806 90	- andere: -- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse: --- Pralinen, auch gefüllt:						
1806 90 11	---- alkoholhaltig	90	80	60	40	20	0
1806 90 19	---- andere ---- andere:	90	80	60	40	20	0
1806 90 31	---- gefüllt	90	80	60	40	20	0
1806 90 39	---- nicht gefüllt	90	80	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	90	80	60	40	20	0
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	90	80	60	40	20	0
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	90	80	60	40	20	0
1806 90 90	-- andere	90	80	60	40	20	0
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	50	0	0	0	0	0
1901 90	- andere: -- Malzextrakt:						
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	50	0	0	0	0	0
1901 90 19	--- anderer --- andere:	75	50	25	0	0	0
1901 90 91	--- kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	0	0	0	0	0	0
1901 90 99	--- andere	0	0	0	0	0	0
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:						
1902 11 00	-- Eier enthaltend	90	80	60	40	20	0
1902 19	-- andere:						
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	90	80	60	40	20	0
1902 19 90	--- andere	90	80	60	40	20	0
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):						
	-- andere:						
1902 20 91	--- gekocht	75	50	25	0	0	0
1902 20 99	--- andere	75	50	25	0	0	0
1902 30	- andere Teigwaren:						
1902 30 10	-- getrocknet	90	80	60	40	20	0
1902 30 90	-- andere	90	80	60	40	20	0
1902 40	- Couscous:						
1902 40 10	-- nicht zubereitet	75	50	25	0	0	0
1902 40 90	-- anderer	75	50	25	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	0	0	0	0	0	0
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:						
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	0	0	0	0	0	0
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	0	0	0	0	0	0
1904 10 90	-- andere	0	0	0	0	0	0
1904 20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken -- andere:	0	0	0	0	0	0
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	50	0	0	0	0	0
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	0	0	0	0	0	0
1904 20 99	--- andere	0	0	0	0	0	0
1904 30 00	- Bulgur-Weizen	0	0	0	0	0	0
1904 90	- andere:						
1904 90 10	-- Reis	0	0	0	0	0	0
1904 90 80	-- andere	0	0	0	0	0	0
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:						
1905 10 00	- Knäckebrot	0	0	0	0	0	0
1905 20	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:						
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	90	80	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	90	80	60	40	20	0
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	90	80	60	40	20	0
	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:						
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:						
	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:						
1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	100	100	100	100	100	100
1905 31 19	---- andere	100	100	100	100	100	100
	--- andere:						
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	90	80	60	40	20	0
	---- andere:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung	90	80	60	40	20	0
1905 31 99	----- andere	100	100	100	100	100	100
1905 32	-- Waffeln:						
1905 32 05	--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	90	80	60	40	20	0
	--- andere:						
	---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:						
1905 32 11	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	100	100	100	100	100	100
1905 32 19	----- andere	100	100	100	100	100	100
	---- andere:						
1905 32 91	----- gesalzen, auch gefüllt	90	80	60	40	20	0
1905 32 99	----- andere	90	80	60	40	20	0
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:						
1905 40 10	-- Zwieback	75	50	25	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1905 40 90	-- andere	75	50	25	0	0	0
1905 90	- andere:						
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	75	50	25	0	0	0
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	75	50	25	0	0	0
	-- andere:						
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	75	50	25	0	0	0
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	100	100	100	100	100	100
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	90	80	60	40	20	0
	--- andere:						
1905 90 60	---- gesüßt	90	80	60	40	20	0
1905 90 90	---- andere	90	80	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:						
2001 90	- andere:						
2001 90 30	-- Zuckermais ( <i>Zea mays var. saccharata</i> )	80	60	40	20	0	0
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	80	60	40	20	0	0
2001 90 60	-- Palmherzen	80	60	40	20	0	0
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:						
2004 10	- Kartoffeln:						
	-- andere:						
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	80	60	40	20	0	0
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:						
2004 90 10	-- Zuckermais ( <i>Zea mays var. saccharata</i> )	75	50	25	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:						
2005 20	- Kartoffeln:						
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	50	0	0	0	0	0
2005 80 00	- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	50	0	0	0	0	0
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:						
2008 11	-- Erdnüsse:						
2008 11 10	--- Erdnussbutter	50	0	0	0	0	0
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:						
2008 91 00	-- Palmherzen	80	60	40	20	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2008 99	-- andere: --- ohne Zusatz von Alkohol: ---- ohne Zusatz von Zucker:						
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays var. Saccharata</i> )	0	0	0	0	0	0
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0	0	0	0	0	0
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	0	0	0	0	0	0
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:						
2102 10	- Hefen, lebend:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) -- Backhefen:	0	0	0	0	0	0
2102 10 31	--- getrocknet	0	0	0	0	0	0
2102 10 39	--- andere	0	0	0	0	0	0
2102 10 90	--- andere	0	0	0	0	0	0
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend: -- Hefen, nicht lebend:						
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	0	0	0	0
2102 20 19	--- andere	0	0	0	0	0	0
2102 20 90	-- andere	0	0	0	0	0	0
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	90	80	60	40	20	0
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:						
2103 10 00	- Sojasoße	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	50	0	0	0	0	0
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:						
2103 30 10	-- Senfmehl	0	0	0	0	0	0
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	0	0	0	0	0	0
2103 90	- andere:						
2103 90 10	-- Mango-Chutney, flüssig	0	0	0	0	0	0
2103 90 30	-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	50	0	0	0	0	0
2103 90 90	-- andere	50	0	0	0	0	0
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:						
2104 10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:						
2104 10 10	-- getrocknet	90	80	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2104 10 90	-- andere	90	80	60	40	20	0
2104 20 00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	50	0	0	0	0	0
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	90	80	60	40	20	0
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:						
2106 10 20	-- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0	0	0	0	0	0
2106 10 80	-- andere	0	0	0	0	0	0
2106 90	- andere:						
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	0	0	0	0	0	0
	-- andere:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2106 90 92	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0	0	0	0	0	0
2106 90 93 <sup>1</sup>	--- andere	90	80	60	40	20	0
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	100	100	80	60	40	0
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	100	100	80	60	40	0

<sup>1</sup> Mit Ausnahme von „aromatisierten Obstsirupen“ (Code 2106 90 98 10), „Instantzubereitungen zum Herstellen nichtalkoholischer Getränke“ (Code 2106 90 98 20) und „Käsefondue“ (Code 2106 90 98) sind diese Waren ab Inkrafttreten dieses Abkommens zollfrei (sofortige Liberalisierung).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2203 00	Bier aus Malz	100	100	80	60	40	0
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	90	80	60	40	20	0
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:						
2207 10 00	- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	50	0	0	0	0	0
2207 20 00	- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	0	0	0	0	0	0
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:						
2208 20	- Branntwein aus Wein oder Traubentrester: -- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:						
2208 20 12	-- Cognac	75	50	25	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2208 20 14	--- Armagnac	75	50	25	0	0	0
2208 20 26	--- Grappa	75	50	25	0	0	0
2208 20 27	--- Brandy de Jerez	75	50	25	0	0	0
2208 20 29	--- andere:						
ex 2208 20 29	---- Weinbrand	90	80	60	40	20	0
ex 2208 20 29	---- anderer als Weinbrand	100	100	100	100	100	100
	--- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2l						
ex 2208 20 40	--- Rohbrand	75	50	25	0	0	0
	--- anderer:						
2208 20 62	---- Cognac	75	50	25	0	0	0
2208 20 64	---- Armagnac	75	50	25	0	0	0
2208 20 86	---- Grappa	75	50	25	0	0	0
2208 20 87	---- Brandy de Jerez	75	50	25	0	0	0
2208 20 89 <sup>1</sup>	---- anderer	75	50	25	0	0	0

<sup>1</sup> Mit Ausnahme von „Traubenbrand“ (Code 2208 20 89 10) gilt für diese Ware weiter ein Zollsatz von 100 v. H. des MFN (kein Zugeständnis).

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2208 30	- Whisky: -- „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von: --- 2 l oder weniger --- mehr als 2 l -- „Scotch“-Whisky: --- „malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von: ---- 2 l oder weniger ---- mehr als 2 l --- „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von: ---- 2 l oder weniger ---- mehr als 2 l --- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von: ---- 2 l oder weniger						
2208 30 11	90	80	60	40	20	0	
2208 30 19	75	50	25	0	0	0	
2208 30 32	90	80	60	40	20	0	
2208 30 38	75	50	25	0	0	0	
2208 30 52	75	50	25	0	0	0	
2208 30 58	75	50	25	0	0	0	
2208 30 72	75	50	25	0	0	0	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2208 30 78	---- mehr als 2 l -- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	75	50	25	0	0	0
2208 30 82	--- 2 l oder weniger	75	50	25	0	0	0
2208 30 88	--- mehr als 2 l	75	50	25	0	0	0
2208 40	- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse: -- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:						
2208 40 11	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %) --- andere:	75	50	25	0	0	0
2208 40 31	---- mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	75	50	25	0	0	0
2208 40 39	---- andere -- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:	75	50	25	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2208 40 51	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %) --- andere:	75	50	25	0	0	0
2208 40 91	---- mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	75	50	25	0	0	0
2208 40 99	---- andere	75	50	25	0	0	0
2208 50	- Gin und Genever: -- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 50 11	--- 2 l oder weniger	75	50	25	0	0	0
2208 50 19	--- mehr als 2 l -- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	75	50	25	0	0	0
2208 50 91	--- 2 l oder weniger	75	50	25	0	0	0
2208 50 99	--- mehr als 2 l	75	50	25	0	0	0
2208 60	- Wodka: -- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2208 60 11	--- 2 l oder weniger	75	50	25	0	0	0
2208 60 19	--- mehr als 2 l -- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	75	50	25	0	0	0
2208 60 91	--- 2 l oder weniger	75	50	25	0	0	0
2208 60 99	--- mehr als 2 l	75	50	25	0	0	0
2208 70	- Likör:						
2208 70 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	75	50	25	0	0	0
2208 70 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	75	50	25	0	0	0
2208 90	- andere: -- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 90 11	--- 2 l oder weniger	75	50	25	0	0	0
2208 90 19	--- mehr als 2 l -- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	75	50	25	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2208 90 33	--- 2 l oder weniger	100	100	100	100	100	100
2208 90 38	--- mehr als 2 l -- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von: --- 2 l oder weniger:	100	100	100	100	100	100
2208 90 41	---- Ouzo ---- andere: ----- Branntwein: ----- Obstbranntwein:	75	50	25	0	0	0
2208 90 45	----- Calvados	75	50	25	0	0	0
2208 90 48	----- anderer ----- anderer:	75	50	25	0	0	0
2208 90 52	----- Korn	75	50	25	0	0	0
2208 90 54	----- Tequila	75	50	25	0	0	0
2208 90 56	----- anderer	75	50	25	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2208 90 69	----- andere alkoholhaltige Getränke --- mehr als 2 l: ---- Branntwein:	75	50	25	0	0	0
2208 90 71	----- Obstbranntwein	90	80	60	40	20	0
2208 90 75	----- Tequila	75	50	25	0	0	0
2208 90 77	----- anderer	75	50	25	0	0	0
2208 90 78	----- andere alkoholhaltige Getränke -- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	75	50	25	0	0	0
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	90	80	60	40	20	0
2208 90 99	--- mehr als 2 l	0	0	0	0	0	0
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:						
2402 10 00	- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	90	80	60	40	20	0
2402 20	- Zigaretten, Tabak enthaltend:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2402 20 10	-- Nelken enthaltend	100	100	100	100	100	100
2402 20 90	-- andere	100	100	100	100	100	100
2402 90 00	- andere	100	100	100	100	100	100
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:						
2403 10	- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen:						
2403 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	90	80	60	40	20	0
2403 10 90	-- anderer	90	80	60	40	20	0
	- andere:						
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	0	0	0	0	0	0
2403 99	-- andere:						
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak	75	50	25	0	0	0
2403 99 90	--- andere	75	50	25	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: - andere mehrwertige Alkohole:						
2905 43 00	-- Mannitol	0	0	0	0	0	0
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit): --- in wässriger Lösung:						
2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0	0	0	0	0	0
2905 44 19	---- anderer --- anderer:	0	0	0	0	0	0
2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0	0	0	0	0	0
2905 44 99	---- anderer	0	0	0	0	0	0
2905 45 00	-- Glycerin	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:						
3301 90	- andere:						
3301 90 10	-- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	0	0	0	0	0	0
	-- extrahierte Oleoresine:						
3301 90 21	--- von Süßholzwurzeln und von Hopfen	0	0	0	0	0	0
3301 90 30	--- andere	0	0	0	0	0	0
3301 90 90	-- andere	0	0	0	0	0	0
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:						
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol ---- andere:	0	0	0	0	0	0
3302 10 21	---- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0	0	0	0	0	0
3302 10 29	---- andere	0	0	0	0	0	0
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:						
3501 10	- Casein:						
3501 10 10	-- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
3501 10 50	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	0	0	0	0	0	0
3501 10 90	-- anderes	0	0	0	0	0	0
3501 90	- andere:						
3501 90 90	-- andere	50	0	0	0	0	0
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:						
3505 10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:						
3505 10 10	-- Dextrine	0	0	0	0	0	0
	-- andere modifizierte Stärken:						
3505 10 90	--- andere	0	0	0	0	0	0
3505 20	- Leime:						
3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0	0	0	0	0	0
3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0	0	0	0	0	0
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	0	0	0	0	0	0
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
3809 10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:						
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	0	0	0	0	0	0
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	0	0	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	0	0	0	0	0	0
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	0	0	0	0	0	0
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole	0	0	0	0	0	0
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
3824 60	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44: -- in wässriger Lösung:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des ersten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des zweiten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des dritten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des vierten Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens	1. Januar des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und folgende Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0	0	0	0	0	0
3824 60 19	--- anderer -- anderer:	0	0	0	0	0	0
3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0	0	0	0	0	0
3824 60 99	--- anderer	0	0	0	0	0	0